



Benützungsreglement Gemeindesaal

Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeindesaal im Obergeschoss der Gemeindeverwaltung kann von Vereinen und Institutionen, sowie weiteren interessierten Personen gemietet werden. Mit der Miete des Saals kann auch die Küche benützt werden. Zuständig für die Vermietung ist die Gemeindeverwaltung.

Veranstaltungen

Es besteht der Grundsatz, dass der Saal nur für Anlässe freigegeben wird, die bezüglich Lärm und Verkehrsbewegungen für die Anwohner zumutbar sind. Ausserdem sollen die Gaststätten nicht konkurrenziert werden. Für Festivitäten mit Konsumation und Unterhaltung stehen die Mehrzweckhalle und/oder die Schützenstube der Gemeinschaftsschiessanlage zur Verfügung.

Mögliche Anlässe:

- Filmvorführungen und Vorträge
- Versammlungen und Rapporte
- Seminare und Kurse
- Generalversammlungen (ohne Verpflegung)
- Altersnachmittage
- Musikalische Vorträge
- Apéro im Anschluss einer kirchlichen Trauung in Buus
- Apéro nach Konzerten durch einheimische Vereine
- Anlässe der Gemeinde

Von der Vermietung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Private Geburtstagsfeste
- Andere private Feierlichkeiten
- Konfirmationen, Kommunionen und Firmungen
- Vereinsanlässe mit Konsumation

Der Gemeinderat bestimmt abschliessend über die Benützung des Raumes. Er kann bei Vorliegen einer speziellen Situation Ausnahmen bewilligen.

Die Veranstaltungen sollen im Normalfall nicht länger als 22.30 Uhr dauern. In Ausnahmen können Bewilligungen bis max. 24.00 Uhr erteilt werden.

Benützung

Die Einrichtung und Bestuhlung sowie das Aufräumen des Saals ist Sache der Veranstalter. Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung zu reinigen und nach Vorgabe des Hauswartes zu deponieren. Der Saal und die Küche sind besenrein zu verlassen. Die Kücheneinrichtungen sind sauber zu reinigen. Der Hauswart kontrolliert und fordert bei Bedarf Nachbesserungen. Zeitaufwand von Gemeindepersonal bei mangelhafter Instandsetzung der Räume wird verrechnet.

Der Abfall ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.

Der Veranstalter sorgt für einen zweckmässigen und geordneten Parkdienst. Er ist dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung rechtzeitig beendet wird. Beim Verlassen des Gebäudes ist die Nachtruhe einzuhalten.

Im ganzen Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot!

Gebühren

Anlässe bis 20 Personen

½	Tag	Fr.	50.--
1	Tag	Fr.	100.--

Anlässe ab 20 Personen

½	Tag	Fr.	100.--
1	Tag	Fr.	200.--

In diesen Preisen ist die Benützung der Küche inbegriffen.

Auswärtige Veranstalter zahlen das Doppelte von obigen Gebühren.

Für Anlässe, welche im Interesse der Allgemeinheit oder aus Gemeinnützigkeit durchgeführt werden, kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

Schlussbestimmungen

Für Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen haftet der Veranstalter.

Verstöße gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat geahndet und können eine Veranstaltungssperre bewirken.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am genehmigt, und tritt rückwirkend auf den 1.1.2007 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES BUUS

Der Präsident:

Der Verwalter:

M. Brodbeck

B. Sägesser